

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 15 (1905)

Artikel: Die schwyzerischen Hexenprozesse
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 6: Stimmen gegen die Hexenprozesse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganz allein auf dem Waldweg jagte und selbst ohne Hund ein Haß aufgejagt, daß er gſagten Haß leſtens, nachdemme diſer Haß zu ſeiner verwunderung vil wunderliche Gſpäß machte, verlohren und er ganz ermüedet ſich auf einen ſtock in dem Wald ſetzen wolte, neben den ſtock hinunder auf den Boden an ein ſpruncken gefallen und ein rippen gebrochen, alſo der meinung wahre, daß diſer Haß ein Hex gewesen ſeye.“¹⁾

Laut Landesrechnung vom Jahre 1695/96 verausgabte der ſchwyzeriſche Landesſeckelmeiſter:

„Den H. B. Capuciner für Malefiz Zädell Gl. 3
ß 30.“²⁾

6. Stimmen gegen die Hexenprozesse.

Um die Einſchränkung der ſchwyzeriſchen Hexenprozesse hat ſich beſonders der Pfarrer von Einſiedeln P. Konrad Hunger, ſpezielle Verdienſte erworben. Im Kantonsarchiv Schwyz findet ſich nämlich bei den Akten der Kriminal-Geſetzgebung die deutſche Überſetzung einer kirchlichen Inſtruktion über die Führung der Hexenprozesse, „Gethruckt in der Päpſtlichen Druckern 1657. Mit Erlaubnis der Obern.“ Sie ſchließt mit den Worten: „Durch H. Conradum Hunger, Conventualen und Pſarherr zuo Einſidlen den 22. July A^o 1661 in das Teütsch überſetzt“, und trägt die Archivnotiz: „Grundlicher Vnderricht, ein rechten proceß gegen der Vnholden anzuoſtellen, 1657.“ Nach ihrem Inhalte zerfällt dieſelbe in zwei Teile. Der erſte Teil beleuchtet das Mangelhafte des bisherigen Rechtsganges bei den Hexenprozeſſen, der zweite Teil enthält Vorſchriften für die richtige Führung dieſer Prozeſſe. Vorſualauſſchrift und Aufbewahrungsart beweisen deutlich, daß die Überſetzung an die Adreſſe der maßgebenden weltlichen Oberbehörde, den Landrat, gerichtet war. Sie lautet:

¹⁾ Gütige Mitteilung von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einſiedeln.

²⁾ Schwyzeriſche Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.

„Grundlicher Vnderricht, wie ein Rechtlicher Proceß mit den Vnholden, Zauberern vnd Taüffelbeschwererern solle angestellt werden.

Die erfahrung, ein Lehrmeisterin aller Dingen, lehret heiter, das ser große fähler in Formierung oder anstellung der Proceßen wider die Vnholden, Zauberer vnd Taüffelbeschwerer täglich begangen werden, mit mercklichem nachtheil der Gerechtigkeit als solcher inquirirter oder nachgesuchter Persohnen, also das man in gemeiner Versammlung der Heyl. Römischen Inquisition, oder nachsuchung der Ketzeren von langer Zeit beobachtet hat, das kaum einer derglichen Proceßen, welcher wol vnd den Rechten gemess angestellt, gefunden worden; Ja meistentheills nothwendig gewesen seye, gar vill Richter zu straffen, wegen der vngewöhnlichen Vexation, Inquisition, oder nachforschung, vnd Thürmung, wie auch wegen vnerschidlicher vngereimter Weis vnd form in anstellung der Prozeßen, in examinierung der Beklagten, vnd vnmessiger tortur oder peinigung, Inmassen, das zuweilen vngerechte vnd vnbilliche Vrteil, auch zum Todt vnd zu Überantwortung dem Weltlichen Gewaldt ergangen seindt. Vnd hat man in der That erfahren, das vill Richter aus einer schlechten vnd geringen anzeigung gleich vnd leicht geglaubt, Eine seye etwan ein Vnholde, vnd hierumben nichts vnderlassen haben, solche bekantnus von Ihro auch auf vngewöhnliche weis hierauszupressen, da doch derglichen Bericht ohne schein der wahrheit, vnbestendig, vnd einanderen zuwider gewest, also das zu einer solchen Bekantnus kein einiger, oder nur ein geringer gewaldt hette können angewandt werden. Damit derohalben die Richter in anstellung derglichen Proceßen hinfüro flüger vndt fürsichtiger seyen, sollen sie vollgente grundtliche Instruction oder Vnderricht flißig vor augen haben vnd bethrachten.

Diß ist der fürnembsste vnd schier by allen Richteren sonderbare fähler in disser matery, das Sie nit nur zu der Inquisition oder nachforschung vnd zu der incarceration oder Thürmung, sonder auch oft zu der Tortur gegen Einem der Hexery halben verdachten Weibs verfahren, ob schon mit der

mißsethadt oder mit dem Malefiz noch nichts gewüßtes oder bekantliches ist, da doch in dem Rechten vngezwehfflet ist, daß man zue obgemelten proceduren oder fürfahrungen bey dem wenigsten nit schreiten solle, man wüßte dann von dergleichen mißsethadt oder Malefiz, in bedencken, alda von Einer solchen Mißsethadt gehandelt wirdt, dessen Zeichen noch vorhanden sein sollen; Es thann aber nit gesagt werden, daß eine solche Mißsethat auf eine probiert vund erwissen sye (gestaltten es vill Richter darfür halten), nur aus der Vrsach, weilen etwan einer ist geachtet worden, als sye Er für malefiziert, oder weillen Er franch gewest, oder der Krancke gestorben, zuemahlen klar ist, daß die Krankheit vund der Todt ordinarie vund gemeinlich nit von dem Malefiz herkhumbt, derowegen sollen die Richter sonderbahren fleiß anwenden, die Arzet, von welchen der Krancke corieret werden, fragen, von der qualitet vund Eigenschafft der Krankheit, vund ob sy thönnen aus der Kunst der Medicin erkennen, daß die Krankheit nathürlich sye oder sein thönnne; Widerum sollen die Arzet gefragt werden von dem ganzen Verlauff vund allen Zuofählen von anfang der Krankheit, welches alles der Lenge nach im Prozeß solle aufgezeichnet werden, zuo diffem Zihl vund Endt, damit so etwan ein Arzt wegen seiner Vnersfahrenheit (gestaltten offft geschicht) nit gewüßt hete von der qualitet der Krankheit zuo vhrtheillen, sonder darfür gehalten, dieselbe sye nit nathürlich, sonder aus einem Malefiz herkhommen, alsdann ein ander besser erfahrner Arzt aus habender Erkhantnuß aller der Zuofählen selber Krankheit, gleichwollen Er den Kranken nit gesehen, Erkhennen möge, ob selbige schwachheit habe thönnen aus Nathürlicher Krankheit herkhomen oder nit. Es were auch ser bequemb, daß eben zuo diffem Endt die Hausgenossen des Kranken gerichtlich examinieret würden, damit man möge wüßten den anfang vund den Vortgang der Krankheit, dann hieraus erscheinen wirdt, ob die Zügnussen der Arzten vund der Hausgnossen von dem accidenten oder Zuofählen der Krankheit übereinstimen, wirdt also desto sicherer vhrtheillen thönnne, ob es bekhandt sye, daß ein Malefiz darhinder. Wann

dann aus solchem angewendten fleiß sich es erscheinet, das die Kranckheit nathürlich sye oder nathürlich gewesen, so thann Zweiffelsohne der Richter wider einen solchen des Malefiz halben angeklagten nit procedieren; Wann aber erfahrene Arzket heiter Vrtheillen, es sye oder habe probierlich ein Malefiz seyn thönnen, so kann der Richter allsdann über denn angeklagten sicher die Inquisition, die nachforschung anstellen.

Zuo dem Ehe vnnnd zuevor der Richter die vermeinte Unhold inzücht, solle Er alle Indicia vnnnd anzeig, so man auf Sye hat, wol ergründen, vnnnd nit liechtlich nur aus einiger denunciation, das nemlich der vermeinte Maleficient, vnnnd seine angehörige angegeben worden, zue der gfangenschaft schreite, es werde dann zemahl auch etwan ein probierliche Vrsach eingewendt, dardurch das gemüet des Richters vernünfftiglich bewegt werde, zue glauben, das die angeklagte Persohn ein solches Malefiz habe anthun wollen, vnnnd soll Er derselbigen Vrsach etwelche probation oder Beweis, oder Jedoch nit ein geringes Indiciom oder anzeig haben, ehe Er mit der gfangenschaft verfährt.

Fürnemlich solle der richter in würcklicher incarceration das Haus des inquirierten Weibs eintweder selbst oder durch einen taugentlichen hierzu Bestellten Vnsein eines Nonaty vnnnd der Zügen slyssig durchsuchen, worby aber die angehörige Persohnen oder Hausgnossen des vermeinten maleficienten sollen ausgeschlossen werden, damit von Ihnen nit villicht sachen, so ein malefiz bedeüten sollen, bethrieglich vnderlegt werden, mit grossen nachtheil der Beklagten eingezognen Persohnen, wie dann woll etwan dergleichen argwon geweßt; in dissier Durchsuchung aber sollen alle sachen nit allein die, so den Statt- oder Landtsseckel spicken, sondern auch die, so der eingezognen beklagten Persohnen verhülfflich seyn thönnen, flehßig aufgezeichnet werden, als da seindt die bilder der Heyligen, Roßenkränz, officia Bettbüöchlin, Comunion Bedel, Weichwasser, gewicht Palmen vnd andre dergleichen: alle disse ding sollen in dem inventario der durchsuchung Jegliches besunder beschreiben werden.

Die Richter sollen nit leichtlich glauben, das die gesundne sachen, alls da seindt Del in geschirlin, saiste, puluer, vnnnd derglichen, zum Malefiz syen angericht worden, sonder Sy sollen dieselben ding von erfahrenen Leüten schätzen lassen, damit man erkennen möge, ob SHe auch zue einem anderen Ding, Tand, vnnnd Würckung, alls zuo einem Malefiz dienen khönnen.

Es geschicht villmal das die Hausgenossen einer vermeinten Her, ein Malefiz zu sein glauben die Bettstatt, die Hauptküssin, vnder vnnnd ober Bett des Kranken durchsuchen, vnnnd wann SHe verwickelte sachen, die scheinen zum Malefiz gericht zuo sein, finden, thragen Sy selbe dem Richter zuo, welcher solches für ein starck Fundament setzet das Malefiz würcklich darmit zuo probieren, hierinnen soll der Richter seer wachthar vnnnd vorsichtig sein, sintemahlen leicht geschehen khann, das solche sachen von dem Hausgnossen des Kranken mit fleiß also vnderlegt worden, damit der Richter belder glaube, ein Malefiz zuo sein, vnnnd wider ein solche Person zuo procedieren.

Nebendt dem soll der Richter guete achtung geben auf die in Betteren gesundne sachen, dann wie dann die Better aus wull vnnnd jederen gemacht, vnnnd täglich vnder ein anderen vermischet, vnnnd in einander verwicklet werden, indem man sye schüttet, so khann leichtlich geschehen, das nach etwas Zeyts etliche sachen in einanderen khommen, welche für ein Malefiz angesehen werden, vnnnd ein argwon desselben machen, da Jedoch selbige nathürlich also haben khönnen in einanderen verwirrt werden, Neben dem, das aus Unsiorg dessen, so solche Bettstatten vnnnd Bettzeug ansecklich gemacht, solche sachen haben zusamen vermischet werden khönnen, daraus dann solche verwickelte sachen haben entstehen khönnen, vnnnd so deßwegen Eines Jederen Beth, in sunderheit die jederbett durchsucht werden sollten, würde man leichtlichen in etlichen derglichen verwickelte sachen finden. Es ist auch kein wunder, das in solchen Betheren zuweilen Nadel gefunden werden, dann wo Weiber seindt, dorten seindt auch vill Nadel, vndt kann leicht sein, das mittler Zeyt vill solche Nadel in obgesagt Bethgwandt ingeschlossen werden.

Mann kñann auch villicht nit vnbillich gedencken, es habe bißweilen der böße Findt ohne Zuothun vñnd inwilligung einiches Mentschen solche sachen vnderlegen khönnen, damit man glaube, es sye ein Malefiz, vñnd etwan also ein Persohnen vnbillichen schaden leide, wie dann in Beschwörungen etlicher Besessner beschicht, welche scheinen, Nadel, Nägel, vñnd vñderschidliche verwickelte sachen auszuwerffen, welches doch vñnmüglich, das die Besessne solche Ding im Leib haben, wie Sye es dann nicht haben, sonder der Teuffel legt alls dann solche ding dem Besessnen in den Mundt, damit man vermeinen soll, Er sye vermalefiziert, vñnd deswegen etwa ein Persohn vñngebührllich molestiert werde. Aus welchem erscheinet, wie forsichtig ein Richter in derglichen gefundenen sachen sein solle, weilen selbige gar leicht haben khönnen vñndergelegt oder nathürliche dinge sein, oder durch Hilff des Teuffels ohne Zuothun einiges Mentschen darzuo khomen khönnen.

Vill Exorcisten pflegen, glich woll nit gar weißlich nach der (aber so vill disse gegenwertige sach bethrifft) mit gueter Theoretica oder Speculierung des Flagelli dæmonum (ist ein Beschwörbuch), also genambt) den bößen Geist im Beschwören zuo fragen, wie Er in den Leib des Besessenen gefahren, ob durch ein Malefiz, vñnd wer solches Ihme angethan. Dahero der Teuffel, ein Vatter der Lügen, vñnd ein Findt des menthschlichen frydens vñfft antworttet, Er sye durch ein Malefiz in denn Besessnen gefahren, welches Ihme von der vñnd der Persohnen, in solcher vñnd solcher Speiß in solchem vñnd solchem Thrandt sye geben worden; vñnd damit der Teuffel die Exorcisten vñnd andre deswegen noch mehres Bergwüsse, legt Er dem Besessnen solche sachen in den Mundt, selbe widrum auszuospähen, welche den Jenigen glichseindt in welchen er gesagt, das Ihne das Malefiz sye geben worden, vñnd andre sachen mehr, von welchen oben gesagt.

Dahero hat man etliche mall wargenommen, das etliche Richter Proceß formiert vñnd angestellt haben wider die vermeinten Zauberer, welche der böße Findt genambset, wie eben gesagt, alls wann hy siherß obige Ding aus der ausag

des Lugenhaftigen Geists können probiert werden; Ist hierumen auf solche Proceß hin kein execution vndt gwaldt von der H. Congregation ergangen, sonder die Exorcisten allwegen gestrafft worden, welche wie oben gesagt, den Teüffel gefragt, wie auch die Richter, welche auf des Teüffels antwortt hin wider die von Ihme angebne gerichtlich seindt verfahren.

Etliche Richter vermeinen (aber nit recht), das in dem Ein Besessner gefunden wirdt, solches sye durch ein Malefiz geschehen, vndt wegen dessen allein stellen Sye Proceß an wider die Jenige Personen, so den Besessnen etwelcher massen auffezig seindt, oder welche anderstwohero angegeben worden, welches überaus schandtlich ist, dann wer Zweifellet, das der Teüffel auch nit ohne Malefiz aus Verhengnus Gottes ein Leib uexieren vndt plagen könne; derohalben sollen die Richter flehßig verheüten, das Sye über ein Malefiz nur dorum, weilten etwan einer mit dem Teüffel besessen worden, keinen Proceß anstellen; Ja Sy sollen sorg haben, das Sy nit von etlichen betrogen werden, welche in besagten Dingen bethriegen, vndt sich stellen, vnderseidelich besessen zuo sein; massen dergleichen Bethrieger villmahlen gefunden werden.

Die Richter sollen nit baldt einen großen gewallt bruchen gegen einer Personen, alls gegen einer Unhold oder Zauberin nur wegen des geschreiß, dann ob sonst schon das geschrey vill gillt, danoch entsethet in differ Materi, wegen des allgemeinen Hasses gegen den Unholden, wider welche Jedermeniglich schreitt, liechtlich ein geschrey etwan wider ein Weib's Person, Insonderheit wann selbige allt vndt vngestaltt ist. Dahero soll ein flehßiger Richter eintweder ein gering fundament auf solches geschrey setzen, oder die Zeügen fragen, von wie langer Zeit hero, von welchen Leüthen, vndt aus was Ursach vndt gelegenheit dasselbige endtstanden sye, dann hieraus wirdt villicht oft aus solchem Proceß erscheinen, das das geschrey ein nit fast wichtiges Indicium oder anzeig seye.

Weiters soll man mercken, das obchon das Weibliche geschlecht mechtig dem aberglauben, insunderheit

aber büelerischen sachen ergeben ist, dennoch nit daraus
 folge, das darauf eine ein wahre Her sye, weilen Sye der-
 glichen Zauberwerck mit Beschwörungen, mit Loos vnnnd mit
 seegen, Einem damit was anzuothun, oder denn Willen der
 Menschlichen zuo zwingen, oder etwan zuo einem anderen Endt
 sich gebrucht haben, dann solche Ding können geschehen ohne
 Verläügnung Gottes, vnnnd abfahl zuo dem bösen Findt, gleich-
 wol solches einen kleinen oder grossen Argwohn des formalischen
 abfahlls verursacht, nachdem nemlich solches Zauberwerck auch
 groß oder klein geweest, massen in Cap. Accusans, §. Sane de
 Hereticis in 6, aufgezeichnet ist, hierum soll ein gueter Richter
 indem Er wider eine solche Person, welche eintweders be-
 khandt ein solches Zauberwerck, oder bekhandtlich gemacht ist
 worden, den Proceß aufstellet, nit liechtlich glauben, das Sye
 mit Verläügnung Gottes zuo dem Teüffel gefahren, vnnnd mit
 Ihme Rhundtame gehabt, oder haben können; Sunder wan
 Er mit Ihro zuo der tortur oder folterung khombt, soll Er
 Sye insgemein fragen, ob Sye etwan ein Pact oder Vertrag
 mit dem Teüffel gehabt? gestallten hierunden von der Weys
 vnnnd Manier der tortur soll gesagt werden. Vnnnd allhie sollen
 die Richter sonderbahre achtung geben, allweilen vill hierinen
 sich Irren, fälschlich vermeinende, es könne kein solches aber-
 gläubisches Werck ohne formalische vndt Rechtschaffne Ver-
 läügnung Gottes, vnnnd abfahl zuo dem Teüffel geschehen.
 Dahero dann denn Wyberen, auf welche deßwegen inquiriert
 wirdt, Ein großer nachtheil entstehet; indem nemlich die Richter,
 so minder erfahren, (wegen ablessung deren von Zauberj trac-
 tierenten Büecher) oder sonsten gar zu geschwindt auf disses
 falsche Fundament hin kheine, auch ungebührliche Weys vnnnd
 weg vnderlassen, solche Bekhandtnus von dissen Weyberm heraus-
 zuopressen, welche seer oft von solcher bössen vnnnd ungerechten
 Manier zuo procedieren, endtlich bekennen, welches Ihnen
 niemahlen ist in den Sinn khomen.

Damit aber disse bösse formb vnd Weiß zuo procedieren
 vermidet werde, sollen die Richter disse nachgesetzte Ding woll
 beobachten.

Erstlich so vill es sein khann, sollen Sye niemanden mit einem von wegen Malefiz vnd aberglauben eingezognem Wenb reden, vnnnd wann vill angeregter Brsach halb gethürnet seindt, selbe mit einanderen nit sprechen lassen, sonder sollen in absunderlichen gesendnußen aufgehalten werden, dann weilen Ihro vill legen Sye es mit einanderen an, Sy wollen sambtlich wider sich selbstn die Apostasi oder Verläügnung Gottes vnnnd gemeindschafft mit dem Teüffel bekennen, in Hoffnung, solcher gestallten desto helder der gesendnus endtlediget zuo werden.

Die Richter sollen keineswegs verschaffen oder zuolassen, das der Turnhüeter, oder Jemandt anderer solchen gefangnen Frauen rahte, was Sy in der examinierung bekennen sollen, sintemalen zum vffteren man erfahren, das dergleichen Wenber von solchem gegebenen raht vnnnd inblaffung bewegt, oder aus Hoffnung der Versprechung, alls Entledigung (welche Ihnen doch niemahlen soll versprochen werden) das Jenig bekendt haben, von welchem Ihnen sogar nie getraumbt.

Die Richter sollen solche eingezogene Wenber wegen der Brsach, vmb derentwegen Sye gefangen worden, niemahlen besprächen, alls da Sye gerichtlich examinieren.

In der examinierung aber sollen Sy Ihnen liberal nichts einblaffen, sonder Sye von anfang fragen, ob Sy wissen, oder worumb Sye vermeinen, das man Sye inziehe vnnnd examiniere? Item Sye sollen vnnnd khönnen gefragt werden von den findtschafften vnnnd von dem Brsachen derselben, von dem lauf Ihres Lebens, von vffterem gebrauch der heiligen Sacramenten, wer Ihr Beichtvatter gewesen, vnnnd von anderen derglichen Dingen, aus welchem Ihr guet oder böseß Leben vnnnd Beschaffenheit Entdeckt mag werden. Darnach khann man Sye insgemein fragen, ob Sye etwan ein abergläubische Kunst wüßten, vnnnd zuo was Zill vnnndt Endt, vnnnd ob Sy selbige etwan würcklich geübt; fahls Sye solches läügnen, können andre interrogatoria oder fragen insgemein beschehen, vnnnd Ihnen nach vnnnd nach vorgehalten werden die Jenige

sachen, so im Proceß wider Sñe angebracht worden, das Sñe nemlich ein solche abergläubische Kunst eintweders wissen, oder würcklich gebrucht haben. Vnd wann Sñe dennoch alles läugnen, khann man Ihnen durch vnderchiedliche fragen allgemach vorhalten, was man im Proceß wider Sñe hat, Jedoch mit solcher Vmbschreibung vnd andeutung der Namen vnd Geschlechteren der Zeügen vnd anderen Vmbstenden, damit Sñe nit eigentlich wissen mögen, welche selbe Zeügen sñen. So aber endlich nach geschednem Proceß genugsamer Information Sñe dennoch im läugnen verharen, sollen alsdann die Zügen des Proceßus offensiui wider Sñe gestellt vnd über die gelaügnete Articul verners verhört werden. Damit aber solcher gültig vnd dem Rechten gemess geschehe, muess man zuevor gewisse Articul setzen über alle puncten, so die Oberkheit wider die Verhaffte Persohnen prætendiert, vnd soll ein abschrifft selbiger Articul Ihnen ingehendiget, wie auch ein Fürsprech vnd taugentlicher Procurator von Oberkheit wegen assigniert vnd geben werden, falls Sñe armuot oder anderer Vrsachen halber keinen haben vnd soll man Ihnen Zeit genug lassen Ihre interrogatorien oder fragen auch dargegen zu stellen, vndt inzugeben; nach welcher Zeit alsdann erst die obbemelte stellung des Zügen in Proceßu offensiui geschehen soll. Hierauf soll Ihnen gnugsame Zeit zur defension oder Verantwortung, oder der bestimpte Termin derselben vorüber, soll der Richter die Wenigsten Verstendigsten des Rahts zusamen beruoffen, vnd Ihnen den Proceß vorlesen, die Namen aber, Geschlechter vnd Vmbstendts ohnuermeldt lassen. Wan nun die Mitrichter in der Form vnd Weis, wie der vorhabende Handel auszumachen, nit übereins khommen, oder dieselbige schwer scheint, eintweders wegen der mißhandlung, oder wegen der verhafften Persohn, sollen Sñe nit zur Tortur schreiten, ehe vnd zuvor die Sacra Congregatio (oder Versamlung Päpstlicher Consistory) Rahts gefragt worden; dero ein Copey beyder ganzen Processen, sowohl des offensiui als auch deffensiui (der Gerichtlichen anlag, vnd Ihrer Verantwortung

oder deffension) soll vorgelegt werden. Vund so man vermeindt mit Erlaubnus Sacrae Congregationis, man könne ohn beschwerens zu Tortur schreiten, Inbedenken, daß die indicia oder anzeig erheblich syen, allsdann soll beobachtet werden, das in der Tortur nichts gefragt werde, von der Mißhandlung in Specie, welche wider die verhaßte Person prætendiert wirdt, sonder ehe man die an die Folter schlägt, soll man Ihnen die Indicia oder anzeig widerum vorhalten, welche man im Process hat, vund darnach in der würcklichen Tortur Sye fragen, vund Ihnen sagen, das Sye die warheit bekennen wollen von allem, was man Sye fragen werde. Wann Sye nun anfangen zu bekennen, soll man Ihnen nichts einblasen, sonder Ihre Bekhanntnus nur allein auffassen, vundt aufschreiben, vund Sye hernacher wider in gemein von der warheit derselben befragen.

Die Folterung soll weder mit angehenckten steinen noch blöchen, noch dergleichen anderen Dingen beschehen, sonder nur ein Einfaltiger aufzug sein an dem Seil, oder sonsten ein einfaltige Tortur. Im sahl man wegen gewüssen Ursachen die Verhaßten an Folterseil nit aufziehen khönnte: Die Richter sollen die folter nit leichtlich widerholen, es sye dan ein sehr schwere sach, in welchem sahl allsdann die Sacra Congregatio soll rahts gefragt werden, wie albereit gesagt worden.

Denn Weyberen sollen einiche Har gar noch gang nit abgeschoren noch geschnitten werden; auch sollen die Richter keinen gwallt bruchen gegen den Verhaßten, wegen eines Zeichen oder anzeigs, so etliche Doctores beobachtet, wann nemlich die Verhaßte (Insonderheit an der Folter) villicht keine Beehre vergießt.

Niemahls soll die Folterung über ein stundt khommen, auch nit leichtlich ein ganze stundt lang wehren, es sye dann die Sach ser schwer, vund die Indicia oder anzeig zuomall wichtig vnd groß, nach der Folterung aber soll die Zeit aufgezeichnet werden, wie lang Sye nemlich in selber gebliben.

Fürnemlich ist diß zu mercken, das im sahl solche Weyber den abfahl zum Teuffel, oder die Verläügnung

Gottes, vnd die ausfahrt zu dem Hexentanz bekheunten (in welchem fahl das Corpus delicti oder die Hauptsächliche Malefizische Missethat anderst nit kham probiert werden, als aus eigener Ihrer Bekhanntnus) man acht gebe, damit Sye den ganzen Verlauff solcher sachen für sich selbst, ohne alles einblaffen anderer erzellen, vnd was wens Sye von dem Teuffel oder bösen Geist hierzu außendlich bewegt vnd eingefuehrt worden seien; Item wann, vnd zu welcher Zeit, vnd mit was Vmbstenden selbiges bechehen; dann man kham hieraus sehen, ob Ihre Bekhanntnus der Verläugnung Gottes vnd der Besuchung des Hexen Landts der warheit gmeß sye oder nit; vnd im fahl Sye etliche particularia, etliche gewüsse Ding oder Vmbstendts bekheunten, welche war zu sein khönten erscheindt werden, allsdann sollen die Richter fleiß anwenden, damit Sye auf die gewuß- vnd warheit derselben kommen; dann auf dise weis wirdt die Bekhanntnus der Verläugnung Gottes, vnd des ausfahrens zum Hexen Landts desto gewüsser vnd warhaffter sein, sonsten wann man erfahret, das solche bygebrachte Vmbstendts unwahrhafft seindt, khönte man Zweyfflen, ob solche Bekhanntnus wahr were, welches villicht geschehen ersollgt ist, Entweders wegen der Tortur, so kein gewüsses mittel ist, die warheit herauszuopressen, oder aus raht vnd eingebung anderer, oder wegen Verdruß der gefangenschafft, oder weil Sye verhofft, man werde Ihnen deswegen liechter Verziehen, gestalt man etwann erfahren hat, das die Weyber wegen Vnderichidlichen derglichen Bedencken vnd Vrsachen die Verläugnung Gottes, vnd ausfahrt zu dem Hexen Tanz fälschlich wider sich selbst bekheundt haben. Damit aber die Richter sich desto liechter von allem vnd Jedem inblaffen vnd ingeben endthalten mögen, wann die Weyber anfangen zue bekheunen, were es villicht besser, das Sye des Jemuigen vergessen Lethen, was die Doctores von disser Matery schreiben, Sintenmaßen man weiß, das die Richter in deme, was Sy by den Doctolibus gelesen vnd practiciert, solchen Verhafften Weybspersohnen vff vill præiudiciert vnd geschatt haben.

Gesetzt aber, das solche Weyber die Verlaugnung Gottes

vnd Beuechung des Hexen Tances bekennen, vnd die Mitthaffte by solchem Tanz angeben, solle man als dann wider dieselbe Mitthaffte gar vnd ganz nit verfahren, weilen solliche ausfahrt zu dem Tanz gemeinlich nur durch ein Traum vnd Verblendung geschehen khann, so lasset es die Gerechtigkeit nit zu, das man wider solche mithaffte, so nur durch ein Blendern gesehen vnd gekhendt worden, gerichtlich procediere.

Die Richter sollen in dem Process alle Interrogatoria oder beschedne fragen an die Verhaffte persohnen per extensio, oder der lenge nach verzeichnen, damit aus Lesung des Process erscheine, was für fragen dieselben gewesen vnd ob etwan ein Einblaffung darmit Ingehoffen; Zu mahlen etliche Richter mit größerem mißbruch vnd Vorthail pflegen also schreiben zu lassen; der, oder die Maleficanthin hat auf die bequembte Frag geantwortet, oder Sye habe geantwortet zc.

Will Richter führen gerichtliche Process, da man doch aus denselben nit khann abnehmen, was für ein Indicium, oder erster anzeig gewesen, oder wie, vnd woher es kommen, das die Verhaffte ingezogen worden; sonder die Process fangen also an; demnach uns vorkommen etc., oder nach der Formb öffentlichen Rechtens etc. Hierum sollen sich die Richter vor diesem fähler hüten, vnd gleich von anfang des Process die Persohn oder die Persohnen, welche auenßlich etwas angebracht, allwegen examinieren, oder auf was weis solches geschrey Ihro zue ohren kommen sye, vnd sollen alles nach einanderen in den Process einrucken, also das nichts überall ausgelassen werde.

Es kann sich meistentheills zuothragen, das die Kinder im Beth bettelhafter Mütter vnd Saugamen ersticken, vnd wirdt Ihnen deswegen verboten, selbe in Ihren Betheren zu haben, sonder sollen selbe in absonderliche weigen legen. Dahero vermercken die verstendige Richter, weilen etwan erstickung ernollgt, das die Mütter vnd Säugamen, auf das solches nit an tag komme, fürgeben, als wann Ihre

Kinder von den Unholden weren umbgebracht worden. In anstellungen dißer vnd derglichen Processen soll die Taxa genzlich gehalten werden, welche aus Befelch Sacræ Congregationis gemacht worden; Vndt insunderheit, wann die Wenber armb·seindt, sollen die Richter vor Beraubung Ihrer Hab vnd güeter Sich heüeten.“ —

Daß diese Verordnung auch in Schwyz Beachtung fand, geht schon daraus hervor, daß von 1660 an Hexenprozesse nur mehr selten und vereinzelt auftraten. Würde man ganz im Geiste dieser Instruktion gehandelt haben, wären Glaube und Vernunft zu ihrem Rechte gekommen und hätte der Henker feiern müssen.

7. Weitere Hexenprozesse.

Es brauchte wirklich viel Mut und Ansehen, in dieser Zeit den Hexenwahn erfolgreich zu bekämpfen. Bischof Burkard von Worms († 1025) hatte noch in seinem Beichtspiegel verordnet: (Dekret X, 22) Hast du geglaubt, daß Menschen Ungewitter erregen können, so tue dafür ein Jahr lang Buße. Seither war in Bezug auf den Hexenglauben eine totale Veränderung der Ansichten eingetreten. Unwillkürlich fragt man sich auch, warum im allgemeinen das weibliche Geschlecht, das sonst als fromm taxiert wird, des Hexenwesens mehr bezichtigt wurde, als das männliche. Ein Prediger wie Bertold von Regensburg († 1272) rief noch den Frauen zu: „Ir frouwen, ir gêt gerner zuo der kirchen, zer predige vnd zuo dem aplaz vnd sprecht inuwer gebet gerner dann die man“; und der Prediger Johann Nider († 1437) erklärte noch präziser: „Die frowen sind gerner gotsfurchtiger dann die man“ und rühmte von ihnen, daß sie die kirchlichen Sakramente häufiger benutzten als die Männer.¹⁾ Der Malleus maleficorum (1486) führte jedoch nach drei Richtungen eine selbständige Auffassung des Hexenwahnes durch, indem er

¹⁾ Jos. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, S. 419.